

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM**

398

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung);

Änderung

Teil I. Nr. 4. (Aufstiegsprämie) der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) vom 21. Mai 2023 (StAnz. S. 766), zuletzt geändert durch Änderung der Richtlinie vom 7. Februar 2024 (StAnz. S. 281), wird wie folgt geändert:

Nr. 4.3 (Art, Umfang und Höhe der Förderung) wird wie folgt gefasst:

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung bis zum 31. Mai 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro pro Person und Abschluss. Personen, die die Fortbildungsprüfung ab dem 1. Juni 2024 erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

In Nr. 4.4 (Verfahren) Absatz 2, Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
IV5-B-045-a-12
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 23/2024 S. 533

399

Anzeige der Fraport AG vom 13. Oktober 2023 betreffend die gesamthafte Erneuerung der Lärmschutzwand entlang des Airportings des Verkehrsflughafens Frankfurt Main (Gebäude 90);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

In Bezug auf den Verkehrsflughafen Frankfurt Main wurde im Rahmen des Verfahrens zu dem vom seinerzeitigen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung mit Beschluss vom 18. Dezember 2007 (PF-66 p -V-) planfestgestellten Ausbau betreffend die Errichtung der Landebahn Nordwest und den Bau eines dritten Terminals (Terminal 3) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG in der seinerzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2023 hat die Fraport AG die gesamthafte Erneuerung der Lärmschutzwand entlang des Airportings des Verkehrsflughafens Frankfurt Main angezeigt. Die Lärmschutzwand (Gebäude 90), die an der nördlichen Grenze der Cargo City Nord des Verkehrsflughafens Frankfurt Main verläuft und sich auf einer Länge von ca. 2,5 km von Gebäude 472 bis in den Bereich des Gebäudes 323 (Parkhaus P43) erstreckt, wurde von 1970 bis 1984 auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Kelsterbach und dem Rechtsvorgänger der Fraport AG am 11. September 1968 geschlossenen Vertrages zur Sicherstellung des Lärmschutzes der Stadt Kelsterbach entsprechend verschiedener damaliger Lärmschutzgutachten errichtet. Die Lärmschutzwand ist alters- und witterungsbedingt stark geschädigt und

bedarf einer grundhaften Erneuerung. Da sich eine Sanierung aufgrund des großen technischen Aufwands als unwirtschaftlich darstellt, soll die Lärmschutzwand abgebrochen und in ihrem gesamten Verlauf entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und verschiedenen zwischenzeitlich durchgeführten schallschutztechnischen Untersuchungen neu errichtet werden. Die angezeigte Maßnahme beinhaltet den abschnittweisen Rückbau der bisherigen Lärmschutzwand und den Neubau eines Ersatzbauwerks in derselben Trasse wie die bisherige Lärmschutzwand.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG liegen nicht vor. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass durch das mit Schreiben der Fraport AG vom 13. Oktober 2023 angezeigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die angezeigte Änderung bezieht sich ausschließlich auf einen linienförmigen Bereich im Norden des Flughafengeländes, der bereits durch die bestehende Lärmschutzwand und durch technische Funktionsbauten, Gebäude, Straßen und versiegelte Flächen vorgeprägt ist. Die Bedeutung des Vorhabengebietes für Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist insgesamt als gering einzustufen. Die neue Lärmschutzwand ersetzt die alte Lärmschutzwand an gleicher Stelle, ohne dass dauerhaft zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Lärmschutzwand in Teilen geändert, insbesondere weitgehend nicht mehr mit 15 m Höhe, sondern mit einer reduzierten Höhe von 4 bzw. 8 m ausgeführt werden soll, ergeben sich hinsichtlich des Schutzes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Ungeachtet ihrer fortbestehenden Bezeichnung als solcher kam der Lärmschutzwand schon in der jüngeren Vergangenheit weitgehend keine Funktion mehr für den Schutz der Anwohner der benachbarten Gemeinden vor dem vom Flughafengelände ausgehenden Roll- und Bodenlärm zu. Grund hierfür ist unter anderem, dass entgegen ursprünglicher Annahmen im nördlichen Flughafenbereich zum Teil eine Bebauung mit mehreren parallel (und nicht quer) zum Parallelbahnsystem verlaufenden Gebäuderiegeln realisiert wurde, die insofern bereits für eine flächige Abschirmung sorgen. Soweit die Lärmschutzwand in ihrem östlichen Bereich in der Nähe des Lufthansa-Werftvorfelds aufgrund der dort stattfindenden Triebwerksprobeläufe noch eine vergleichsweise geringe Abschirmwirkung besitzt, wird diese durch die dort vorgesehene Wiedererrichtung der Lärmschutzwand mit einer Höhe von 8 m sichergestellt.

Insgesamt sind – weder für sich betrachtet noch in der Summe, auch unter Berücksichtigung von bereits erfolgten Änderungen und Erweiterungen des Verkehrsflughafens Frankfurt Main – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Daher besteht keine Verpflichtung, für die angezeigte Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 10. Mai 2024

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,
Wohnen und ländlichen Raum**
66 p 01.05/52

StAnz. 23/2024 S. 533